

## **Wegleitung zur Anrechnung extracurricularer Leistungen im Studium der Wirtschaftswissenschaften**

vom 19. Dezember 2016 (Stand 19. April 2021)

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 22 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.01.2018 (Stand 01.04.2020)  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (StuPO) der Universität Luzern,

*formuliert:*

### **I. Grundsatz**

#### **§ 1 Anrechenbare Leistungen**

- <sup>1</sup> Im Verlauf des Studiums in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (nachfolgend WF) ist der Erwerb extracurricularer Leistungen als Option vorgesehen. Erworbene Credits zählen zum Gesamtumfang der Studienleistungen.
- <sup>2</sup> Anrechenbar sind studentische Leistungen, welche ausserhalb des Curriculums erbracht werden. Dazu zählen insbesondere Projekte, Tutorate, die Mitarbeit an Forschungsprojekten sowie qualifizierte Praktika und höhere militärische Kaderausbildungen.
- <sup>3</sup> Pro Studienstufe (Bachelor und Master) sind Leistungen im Gesamtumfang von maximal 9 Credits anrechenbar. Die Anrechnung erfolgt im Wahlpflichtbereich und/oder im Wahlbereich. Im Master kann eine Anrechnung von maximal 3 Credits auch in der gewählten Spezialisierung erfolgen, sofern der inhaltliche Bezug gegeben ist.
- <sup>4</sup> Der oder die Studiendelegierte der WF ist für die Beurteilung der Anrechnung zuständig.

#### **§ 2 Voraussetzungen für die Anrechnung**

- <sup>1</sup> Damit eine extracurriculare Leistung angerechnet werden kann, muss ein enger inhaltlicher Bezug zum Studium gegeben sein.
- <sup>2</sup> Es können nur Leistungen angerechnet werden, die während des Studiums an der Universität Luzern erbracht werden (mit Ausnahme der militärischen Kaderausbildungen). Im Master sind auch Praktika anrechenbar, die bis zu einem Jahr vor Beginn des Masterstudiums absolviert wurden.
- <sup>3</sup> Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Vergabe von halben Credits ist zulässig.

### § 3 *Anrechnung*

Nach Abschluss der Tätigkeit müssen eingereicht werden:

- das Formular «Antrag auf Anrechnung extracurricularer Leistungen»,
- eine maximal drei Seiten umfassende, schriftliche Tätigkeitsreflexion, welche den Bezug zum Studium darlegt

## II. Praktika

### § 4 *Bedingung der Anrechnung*

Damit eine Praktikumsleistung anrechenbar ist, muss diese mindestens acht Wochen Vollzeit oder ein entsprechendes Teilzeit-Äquivalent (mind. 10%) umfassen. Praktika werden dann mit 6 Credits angerechnet. Pro Studienstufe ist maximal ein Praktikum im Umfang von 6 Credits anrechenbar.

## III. Tutorat zu einer Veranstaltung des Lehrangebots der WF

### § 5 *Bedingungen der Anrechnung*

<sup>1</sup> Credits für extracurriculare Leistungen werden an Studierende vergeben, die ein Tutorat zu einer Veranstaltung des Lehrangebotes der WF durchführen.

<sup>2</sup> Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Dozierenden. Die Tutorinnen und Tutoren entwickeln den Arbeitsplan in enger Abstimmung mit den jeweiligen Dozierenden.

## IV. Mitarbeit an wissenschaftlicher Forschung

### § 6 *Bedingungen der Anrechnung*

<sup>1</sup> Studierende, die sich aktiv an der Forschungstätigkeit innerhalb der WF beteiligen, erhalten für diese Tätigkeit Credits.

<sup>2</sup> Studierende können Dozierende hinsichtlich einer möglichen Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten kontaktieren oder werden durch die Dozierenden informiert. Die Dozierenden sprechen die Tätigkeit und die Aufgaben mit den Studierenden ab.

## V. Teilnahme am University Research Pool

### § 7 *Bedingungen der Anrechnung*

<sup>1</sup> Studierende, die sich aktiv im Rahmen des University Research Pool an experimenteller und umfragenbasierter Forschung beteiligen, können für diese Tätigkeit maximal 1 Credit pro Studienstufe (Bachelor / Master) anrechnen.

<sup>2</sup> Für den Erhalt des Credits müssen bei Studierenden mindestens 25 Punkte («Points») im System «Sona Systems» registriert sein.

## VI. Projekte

### § 8 *Bedingung der Anrechnung*

Für Projekte im Auftrag der WF können Credits nach Aufwand vergeben werden. Credits werden ab einem Minimalaufwand von 15 Arbeitsstunden gutgeschrieben.

## VII. Höhere militärische Kaderausbildungen

### § 9 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Für eine Anrechnung muss in der militärischen Ausbildung mindestens die Note 3 (gut) erreicht werden.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind auf Bachelorstufe:

- die Ausbildung zu einem höheren Unteroffizier (ab Fourier/ Feldweibel) mit 3 Credits,
- die Ausbildung zu Subalternoffizieren (Offizierschule) mit 6 Credits

<sup>3</sup> Anrechenbar sind auf Masterstufe:

- die Ausbildung zum Einheitskommandant mit 6 Credits,
- die Ausbildung zum Staabsoffizier (Stufe Truppenkörper) mit 6 Credits

### § 10 *Bedingungen der Anrechnung*

<sup>1</sup> Jeweiliges Abverdienen ist vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Es kann maximal eine militärische Grund- oder Weiterausbildung pro Studienstufe an der WF angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die militärische Grund- oder Weiterausbildung kann nur angerechnet werden, wenn die abgeschlossene bzw. abverdiente Ausbildung zum Zeitpunkt der Anrechnung nicht mehr als acht Jahre zurückliegt.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 11 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. Dezember 2016

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger

Dekan